

Widerrufsrecht im Online-Handel verteuert Produkte

Das Widerrufsrecht im Internethandel treibt nach Expertenansicht die Preise der Produkte nach oben. „Die Kosten, die dem Anbieter durch die Rücksendungen entstehen, gibt er über die Preise an die Kunden weiter“, sagte der Jura-Professor Stefan Leibler von der Friedrich-Schiller-Universität Jena der dpa. „Vor allem der Versandhandel hat ein Problem mit dem Widerrufsrecht: Die Rücklaufquote liegt dort bei 20 Prozent“, sagte er. Das Widerrufsrecht sei un-ter Juristen umstritten, sagte der Professor. Es sei ursprünglich zu Gunsten der Verbraucher eingeführt worden. „Im Geschäft können sie das Produkt sehen, riechen oder anfassen, im Internet sehen sie nur ein Bild und eine Beschreibung“, sagte Leibler. Der Vorteil sei nun mit den Preisaufschlägen in Frage gestellt. Vor einem Jahr hatte der Bundesgerichtshof geurteilt, dass das 14-tägige-Rückgaberecht auch für gewerbliche Auktionen bei eBay gilt; aber nicht für private Online-Versteigerungen. Juristen und Vertreter von Internetfirmen diskutierten bis zu diesem Samstag in Jena über neueste Entwicklungen im Recht des E-Commerce. Dabei werde auch die Frage behandelt, ob Passwort und selbst gewählte Kennung für einen gültigen Kaufvertrag ausreichen, sagte Leibler. „Einige Gerichte sind der Auffassung, dass dies nicht sicher beweist, dass der Vertrag wirklich vom angebenen Käufer abgeschlossen wurde.“ In Streitfällen liege die Beweislast beim Verkäufer.

Um dieses Problem zu umgehen, gibt es nach Ansicht von Leibler zwei Möglichkeiten: „Entweder müssen noch mehr Sicherheitsbarrieren eingebaut werden, damit die Gerichte die Kaufverträge anerkennen – oder die Gerichte dürfen nicht mehr so hohe Anforderungen stellen.“ Wenn im Internet noch mehr Sicherheitsstufen eingebaut würden, bestünde die Gefahr, dass die Verbraucher von dem Aufwand abgeschreckt werden und seltener online kaufen würden.

dpa

33

handels-magazin

5. Januar 2006

Internetversandhäuser dürfen Kundenrechte nicht verschleiern

Internetversandhäuser dürfen die Rechte ihrer Kunden bei Online-Bestellungen nicht verschleiern. Nach einem am Montag veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) müssen die Unternehmen deutlich machen, dass die Verbraucher bei einem Widerruf ihrer Bestellung ihr Geld zurück verlangen können. Danach sind Klauseln unwirksam, die den Eindruck erwecken, dass Käufer nur Anrecht auf eine Gutschrift des Kaufpreises haben, wenn sie sich nachträglich von ihrem Vertrag lösen. (Az: VIII ZR 382/04 vom 5. Oktober 2005)

Die Dachorganisation Verbraucherzentrale Bundesverband hatte gegen das Versandhandelsunternehmen Neckermann geklagt, das beim Verkauf im Internet die Klausel verwendete: „Wenn Sie uns keinen bestimmten Wunsch mitteilen, wird der Wert der Rücksendung ihrem Kundenkonto gutgeschrieben oder Sie erhalten beim Nachnahme Kauf einen Verrechnungsscheck.“ Nach Ansicht der Richter sind Internetversandhäuser dage-

gen nicht verpflichtet, in einer abschließenden Bestell-Übersicht auch die Versandkosten aufzulisten. Ein entsprechender Hinweis darf laut BGH auch auf einer gesonderten Internetseite platziert werden. Neckermann hatte die Versandkosten in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt. Auf die entsprechende Seite wurden die Kunden vor ihrer Bestellung hingewiesen und konnten sie per Mausklick öffnen. Das reichte aus, urteilten die Richter, da der „durchschnittliche Kunde“ mit Versandkosten rechne.

Bereits Ende Oktober hatte der BGH die Rechte der Verbraucher beim Einkaufen im Internet gestärkt. Die Richter erklärten Klauseln für unwirksam, mit denen sich Händler das Recht vorbehalten, statt der bestellten Ware einen qualitativ und preislich gleichwertigen Artikel zu schicken. Die Geschäftsbedingungen des Versandhandelsunternehmens Otto hatten eine solche Bestimmung enthalten.

dpa